

I. Art der baulichen Nutzung

- a.) In dem in der Planzeichnung festgesetzten Wochenendhausgebiet wird die Grundfläche der Wochenendhäuser gemäß Ziff. 38 (1) 2. Änderung des Raumordnungsplanes des Landes Schleswig-Holstein mit 50 qm als Höchstgrenze festgesetzt.
- b.) Besondere Bauweise b gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Wochenendhäuser sind als Grenzbauten an der jeweils östlichen Grenze zu errichten, jedoch ist zwischen den Gebäuden ein Bauwisch von 6 m einzuhalten. Über die Gebäude hinaus ist das Grundstück an der östlichen Seite mit einer Sichtschutzmauer aus Ziegelmauerwerk von 2 m Höhe gegen das Nachbargrundstück abzuschließen, wobei von der nördlichen und südlichen Grenze ein Abstand von jeweils 3 m als Bauwisch eingehalten werden muß. Bei einem Abstand von 3 m kann an der südlichen Grenze eine Sichtschutzmauer errichtet werden, wobei eine Einfahrtsbreite von mindestens 3,50 m offen bleiben muß.

~~vorbeschriebene Teilung der zukünftigen ... 45 m ...
§ 12 Abs. 1 der 1. VO 1990 entsprechen~~



II. Gestalt der baulichen Anlagen

- a.) Nr. 1 - 45
- | | |
|---------------------|--|
| 1. Dachform | Satteldach |
| 2. Dachneigung | 18° - 22° |
| 3. Dacheindeckung | Schieferdeckung aus getönten Asbestzementplatten |
| 4. Dachaufbauten | unzulässig |
| 5. Außenwandflächen | rote Verblendung |
| 6. Sichtschutzmauer | rote Verblendung |
- b.) Nr. 46 -
- | | |
|-------------------|--|
| 1. Bauweise | die Gebäude sind als Ganzdachhäuser zu erstellen |
| 2. Dachform | Satteldach |
| 3. Dachneigung | 58° - 68° |
| 4. Dacheindeckung | dunkel getönte Asbestzementplatten |
| 5. Traufhöhe | max. 1,70 m |
| 6. Dachaufbauten | unzulässig |



III. Einfriedigung und Gartengestaltung

Die Grundstücke sind an den Straßenbegrenzungslinien mit einem Rasen mit Stein einzufassen. Grundstückseinfriedigungen durch Zaune sind unzulässig. Die Garten sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen, die an den Grundstücksgrenzen von Busch- und Staudengruppen eingefast werden können. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen " von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke " ist wegen des Sichtdreiecks jegliche Bepflanzung von mehr als 70 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante dauernd zu unterlassen.

IV. Bepflanzungsvorschrift

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche "Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ", ist mit einem immergrünen Gehölz als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

V. Erhaltungsgebot

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Knickflächen sind zu erhalten.

~~Die Genehmigung dieser Bauantragsplanung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom Az.: erteilt.~~

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.

~~Verantwortlich~~

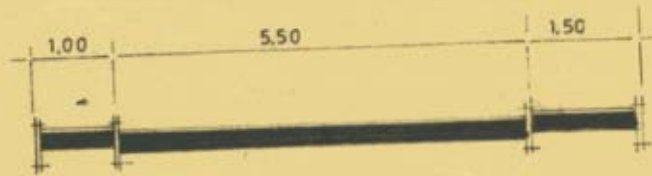
6. Schwedeneck
Einzuplan erfolgten
Entwurf vom 15.6.77

~~..... Schwedeneck~~

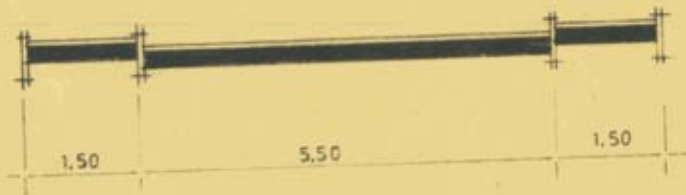
~~.....~~

STRASSENPROFILE M 1:100

Ⓐ



Ⓑ



Ⓒ



Ⓓ

